

SATZUNG

Förderverein

Sternsingerschule Köln-Longerich e.V.

Longericher Hauptstraße 83-85
50739 Köln

§ 1
Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen
„Förderverein Sternsingerschule Köln-Longerich e.V.“

Der Verein ist unter 43VR 7731 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Köln eingetragen.
2. Sitz des Vereins ist Köln.
3. Das Geschäftsjahr läuft vom 01.08. eines Jahres bis zum 31.07. des folgenden Jahres (Schuljahr).

§ 2
Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung von 1977 ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, und zwar die Förderung der Sternsingerschule, Katholische Grundschule Longericher Hauptstraße 83-85, 50739 Köln, in ihrer Bildungs- und Erziehungsaufgabe.

Die Unterstützung dient insbesondere
 - a. der Beschaffung von Lehr- und Arbeitsmaterial sowie der Ausstattung der Schule, sofern dieses nicht aus dem der Schule von der Stadt und Land bereitgestellten Haushaltsmitteln angeschafft werden kann,
 - b. der Durchführung kultureller und sportlicher Veranstaltungen, sofern deren Kosten nicht durch städt. Zuschüsse oder durch Zuwendungen des Staates gedeckt sind.
 - c. Der Förderung bedürftiger Schüler, deren Erziehungsberechtigte den Eigenanteil für besondere schulische Veranstaltungen nicht zahlen können,
 - d. Der Förderung der Elternarbeit in Schul- und Erziehungsfragen.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.
Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Betragsteile zurückerstattet.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er folgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 **Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Der Beitritt oder Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

Der Beitritt kann befristet auf die Dauer der Zugehörigkeit des Kindes des Mitgliedes zu der Sternsingerschule, Katholische Grundschule Longericher Hauptstraße 83-85, 50739 Köln erfolgen.

2. Hat das Kind die Schule verlassen und werden deswegen keine Mitgliedsbeiträge mehr bezahlt, können die säumigen Mitglieder durch Vorstandsbeschluss von der Mitgliederliste gestrichen werden.
3. Mitglieder des Vereins können durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn sie ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder gegen die Satzung grob verstoßen oder auf sonstige Weise den Interessen des Vereins zuwiderhandeln.
4. Personen, die sich in besonderer Weise für die Belange der Sternsingerschule, Katholische Grundschule Longericher Hauptstraße eingesetzt haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 **Mitgliedsbeitrag**

Die Mitglieder zahlen einen Beitrag, der jährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

§ 5 **Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 6 **Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzendem, seinem Stellvertreter (Schriftführer), dem Kassierer, mindestens einem Beisitzer und dem Schulleiter als geborenem Mitglied.
2. Der Vorstand beschließt über die Verwendung der Einnahmen nach Beratung mit der Schulkonferenz.

3. Der Kassierer führt ein Verzeichnis über die Einnahmen und Ausgaben und verwahrt die Belege. Er hat die Belege sowie eine geordnete Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Geschäftsjahres spätestens eine Woche vor der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden der Schulpflegschaft oder dessen Stellvertreter zur Prüfung vorzulegen.
4. Der Vorstand des Vereins wird durch die Mitgliederversammlung in offener Abstimmung für ein Jahr mit einfacher Mehrheit gewählt.
5. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

§ 7

Sitzungen des Vorstandes

Der Vorstand tritt auf Einladung seines Vorsitzenden zusammen.

Jedes Vorstandsmitglied kann den Zusammentritt des Vorstandes innerhalb von 3 Wochen verlangen.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich zu Beginn des Schuljahres zusammen. Im Übrigen wird die Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden einberufen, wenn der Zweck des Vereins es erfordert oder mindestens 30% der Mitglieder es verlangen. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung, die entweder eine Woche vor der Versammlung den Kindern der Mitglieder auszuhändigen oder durch die Post abzusenden ist.
2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Beschlussfähig ist die Mitgliederversammlung nur, wenn mindestens 5 Personen außer dem Vorstand anwesend sind.
3. Die Beschlüsse werden von dem Schriftführer in ein Protokollbuch aufgenommen, dass von dem Vorsitzendem und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Zur Gültigkeit der Beschlüsse ist nicht erforderlich, dass der Gegenstand bei der Einberufung bezeichnet worden ist.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a. die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
 - b. die Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung,
 - c. die Entlastung des Vorstandes
 - d. Satzungsänderung und Auflösung des Vereins,
 - e. Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
 - f. Ehrenmitgliedschaften

§ 9
Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Köln als Schulträger, die es unmittelbar und ausschließlich für Bildungs- und Erziehungsaufgaben zu verwenden hat.

Die Satzung befindet sich in der Fassung, die die Mitgliederversammlung am **30.10.2012** verabschiedet hat.